

DIE ENERGIE VON WIEN

*setzt immer
auf Sicherheit.*



Inhalt

Safety First – die wichtigsten Sicherheitsvorschriften	3
Allgemeines	4
Sicherheitsunterweisungen	6
Arbeitskräfte und Arbeitszeiten	8
Unsere goldene Regeln	9
Persönliche Schutzausrüstung	11
Anlagenbereich und Baustellen	13
Brandschutz	19
Verhalten bei Gefahren und Unfällen	21

Safety First – die wichtigsten Sicherheitsvorschriften.

	<p>Persönliche Schutzausrüstung wie zum Beispiel Sicherheitsschuhe, Helm und Schutzbekleidung ist entsprechend der örtlichen Festlegungen zu tragen</p>
	<p>Schutzbrille und Gehörschutz wo gekennzeichnet</p>
	<p>Kein Zutritt ohne Anmeldung und Registrierung</p>
	<p>Feuer, Rauchen verboten außer in gekennzeichneten Bereichen</p>
	<p>Mitnahme von nicht EX-zugelassenen Mobiltelefonen, Funkgeräten etc. in gekennzeichneten Bereichen verboten</p>
	<p>Alkohol und Rauschmittel verboten</p>
	<p>Fotografieren und Filmen verboten</p>
	<p>Explosionsgefährdeter Bereiche (EX) – Arbeiten in EX-Zonen der Anlagen nur mit gültiger Arbeitsfreigabe und ständiger Bauaufsicht der Wien Energie GmbH</p>
	<p>In EX-Zonen ist ausschließlich die Verwendung von dafür zugelassenen Betriebsmitteln erlaubt</p>

Allgemeines

Wien Energie verfolgt bei der Abwicklung seiner Arbeiten und Projekte eine klare Vision

Safety First!

Alle Mitarbeiter*innen, die bei und für die Wien Energie GmbH arbeiten, **gehen am Abend gesund nach Hause.**



Wien Energie stellt deshalb hohe Anforderungen an alle Mitarbeiter*innen und Auftragnehmer*innen, um dieses Ziel zu erreichen.

Beitrag der Auftragnehmer (AN) zur Sicherheit

Auch AN tragen wesentlich mit der Beachtung der nachfolgenden Anforderungen und Regeln zur Sicherung eines hohen Standards bei der Gesundheit, Arbeitssicherheit, Security, Umwelt (Health, Safety, Security and Environment) und somit zur Erreichung unseres Ziels bei.

Übergabe der Sicherheitsvorschriften für Auftragnehmer

Die „Sicherheitsvorschriften für Auftragnehmer“ werden bereits im Rahmen der Angebotseinholung übergeben.

Anerkennung und Verantwortung

Der AN erkennt mit der Auftragsannahme die vorliegenden Sicherheitsvorschriften für Auftragnehmer als Vertragsbestandteil vollinhaltlich an.

Der AN ist verpflichtet, alle in Österreich gültigen gesetzlichen Regelungen, Vorschriften und einschlägigen technischen Regelungen sowie den Stand der Technik einzuhalten.

Der AN trägt für seinen Leistungsumfang und Verantwortungsbereich die volle Verantwortung für die Einhaltung der Sicherheitsvorgaben.

Subunternehmen gelten rechtlich als Erfüllungsgehilf*innen des AN. Der AN trägt daher die volle Verantwortung, dass Subunternehmen alle Vorschriften in Bezug auf Sicherheit einhalten.

Die hier genannten Anforderungen können erforderlichenfalls durch Vereinbarungen zur Auftragsvergabe ergänzt werden.

Der Auftraggeber (AG) wird die Einhaltung der „Sicherheitsvorschriften für Auftragnehmer“ – auch unangekündigt – kontrollieren. Mängel oder Verstöße können je nach Schwere zu Konsequenzen führen.

Anweisungen befolgen

Allen Anweisungen der Bauaufsicht des AG, der HSSE-Beauftragten des AG, der Sicherheitsfachkräfte, der Betriebsfeuerwehr, Brandschutzbeauftragte, Einsatzkräfte, Projektleitungsmitarbeiter*innen, Baustellenkoordinator*innen udgl. sind unbedingt Folge zu leisten.

Meldung von Zwischenfällen

Jeder*Jede Mitarbeiter*in ist dafür verantwortlich, dass Verletzungen/Erkrankungen von Personen, Schäden an WE-Eigentum (Anlagen- sowie Bautechnik, Schutzausrüstungen), Umweltbelastungen, Schäden am Ruf des Unternehmens oder Beinaheunfälle sofort an die Auftraggebenden gemeldet werden.

Kontakt

Ihre Erstkontaktstelle hinsichtlich Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz sowie Security-Fragen sind Ihre Auftraggebenden bzw. die AG-Projektleitung. Für Detailfragen steht die zentrale Stabsstelle AB-HSSE zur Verfügung.

MAIL: we.hsse@wienenergie.at

Sicherheitsunterweisungen

Verpflichtung zur Unterweisung

Der AN ist verpflichtet, allen Mitarbeiter*innen sowie beauftragten Subunternehmen die vorliegenden „Sicherheitsvorschriften für Auftragnehmer“ zur Kenntnis zu bringen und deren Einhaltung sicherzustellen

Subunternehmen ist nachweislich eine Kopie der „Sicherheitsvorschriften für Auftragnehmer“ auszuhändigen.

Die relevanten Unterweisungsnachweise, aus rechtlichen Verpflichtungen des jeweiligen AN, können vom AG stichprobenartig kontrolliert werden.

Unterweisung und Information der Mitarbeiter*innen – Tätigkeitsbezogen

Die Mitarbeiter*innen des AN sind von diesem vor Aufnahme der Tätigkeit im Betrieb des AG oder auf dessen Baustellen nachweislich zu unterweisen.

Diese Unterweisungen sind in Bezug zu den örtlichen Gefährdungen mit dem AG abzustimmen.

Der AN hat die Unterweisung dieser Mitarbeiter*innen und deren schriftliche Dokumentation eigenverantwortlich durchzuführen.

Sicherheitsunterweisung der Wien Energie GmbH – Zutritt zur Anlage

Zusätzlich muss jeder*jede Mitarbeiter*in persönlich, vor dem Betreten der Anlagen des AG, eine spezifische Unterweisung absolvieren. Erst nach der erfolgten Schulung ist der*die Mitarbeiter*in berechtigt, die Anlage zu betreten.

Benennung einer verantwortlichen Person

Der AN muss weiters vor Aufnahme der Arbeiten die für die Sicherheit, Leitung und technische Aufsicht verantwortlichen Mitarbeiter*innen und deren Stellvertreter*innen namentlich benennen und sicherstellen, dass jeweils mindestens eine dieser Personen vor Ort anwesend ist.

Diese Personen müssen in der Lage sein mit dem AG verständlich zu kommunizieren bzw. deutschsprachige Anweisungen z.B. aus einer Rundrufanlage verstehen können.

Kontrolle der Einhaltung

Die für die Sicherheit verantwortlichen Mitarbeiter*innen des AN haben sich durch regelmäßige Kontrollen zu vergewissern, dass geltende Vorschriften und die „Sicherheitsvorschriften für Auftragnehmer“ eingehalten werden. Über die durchgeführten Kontrollen sind Aufzeichnungen zu führen.

Meldung von Sicherheitsmängeln und Zwischenfällen

Bei der Feststellung von Sicherheitsmängeln und Zwischenfällen durch Mitarbeiter*innen des AN ist die genannte sicherheitsverantwortliche Person dafür verantwortlich:

- auf die Einhaltung der geltenden Regeln hinzuweisen und auf die Umsetzung zu bestehen,
- Sicherheitsmaßnahmen einzuleiten,
- den AG unverzüglich zu informieren.

Verstöße von Sicherheitsvorgaben

Bei groben Verstößen gegen die Vorschriften ist der AG oder dessen Beauftragte berechtigt, die Arbeiten bis zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustands zu unterbrechen und Mitarbeiter*innen nachzuschulen und zu verwarnen

Allfällige dadurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des AN.



**WIEDERHOLUNGSFÄLLE KÖNNEN EIN
ZUTRITTSVERBOT ZUR FOLGE HABEN.**

Arbeitskräfte und Arbeitszeiten

Verpflichtung zur Unterweisung

Es dürfen vom AN nur Mitarbeiter*innen eingesetzt werden, die über die nötigen Anmeldungen bei einem Sozialversicherungsträger verfügen.

Werden durch den AN Arbeitskräfte an den AG überlassen, so haben diese vor Arbeitsaufnahme eine Bestätigung vorzuweisen, aus der ersichtlich ist, bei welchem Sozialversicherungsträger sie gemeldet sind.

Arbeitsbewilligung der Mitarbeiter*innen

Werden vom AN ausländische Arbeitnehmer*innen (Nicht-EU-Staatsbürger) im Zuge eines Werkvertrages eingesetzt, so müssen sie vor Arbeitsaufnahme beim AG eine Arbeitsbewilligung vorweisen.

Oben genannte Bestätigungen bzw. Arbeitsbewilligungen sind dem AG unaufgefordert vorzuweisen. Arbeitnehmer*innen, die dies nicht können, werden vom AG zurückgewiesen.

Fahrerlaubnisse

Die zur Durchführung von Tätigkeiten notwendigen und in Österreich gültigen Fahrerlaubnisse (wie Stapler- und Kranschein) lt. Fachkenntnisnachweis-Verordnung (FK-V) sind unaufgefordert vorzuweisen. Bei Verwendung von Einrichtungen des AG ist auch die Ausstellung einer internen Fahrerlaubnis durch den AG erforderlich.

*Der AG weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass bei Tätigkeiten in Österreich ausländische Fahrerlaubnisse nur dann akzeptiert werden können, wenn sie von der zuständigen Stelle (Landesstelle des WIFI: wifi.at) anerkannt wurden. Mitarbeiter*innen, die Einrichtungen ohne entsprechende Fahrerlaubnisse bedienen, werden umgehend verwiesen.*

Arbeitszeiten

Die Arbeitszeiten sind grundsätzlich im Vorfeld mit dem AG abzustimmen.

Es gelten die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes. Nacht-, Schicht-, Samstags-, Sonntags- bzw. Feiertagsarbeit ist nur mit den erforderlichen Genehmigungen erlaubt und mit dem AG abzustimmen.

Meldung der Arbeitsstunden „Kontraktorenstunden“

Für statistische Zwecke sind nach Fertigstellung des Auftrages bzw. spätestens zu jedem Monatsende innerhalb von zwei Werktagen die geleisteten Arbeitsstunden des AN (inkl. seiner Subunternehmer), die zur Erfüllung des Auftrages vor Ort geleistet wurden, zu melden.

Die Meldung ist vom AN an den Projektleiter des AG abzusetzen. Dieser meldet die Summe der Kontraktorenstunden an die Stabsstelle HSSE.

Unsere goldenen Regeln...

**Safety
First**

... damit gehen wir auf Nummer **SICHER!**



Ich achte immer zuerst auf die Sicherheit!



Ich bin fit für den Einsatz!



Ich trage immer meine PSA!



Ich beachte die Brandschutzmaßnahmen!



Ich fahre sicher und defensiv!



Ich schütze unsere Informationen und Anlagen!



Ich melde alle Unfälle und Vorfälle sofort!



Ich stoppe unsichere Aktivitäten!

 **WIEN ENERGIE**
DIE ENERGIE VON WIEN

Die Einhaltung der acht Safety First – Goldenen Regeln fördern eine sichere Arbeitsumgebung, minimieren Risiken für unsere Mitarbeiter*innen und Auftragnehmer und schützen unsere Betriebswerte. Sie sind die Basis unserer Zusammenarbeit und alle müssen sie einhalten.

01 | Ich achte immer zuerst auf die Sicherheit!

Sicherheit hat höchste Priorität! Bevor mit der Tätigkeitsausführung begonnen wird, ist sicherzustellen, dass die Tätigkeit für Alle sicher durchzuführen ist und auch andere nicht in Gefahr gebracht werden.

HINWEIS: Es liegt in der Verantwortung des AN, sich rechtzeitig mit dem Prozess der Arbeitsfreigabe vertraut zu machen.

02 | Ich bin fit für den Einsatz!

Unfälle geschehen oft als Folge von Unachtsamkeiten. Die Ursache dafür kann sein, dass ich oder meine Kolleg*innen sich nicht in einem angemessenen körperlichen und geistigen Zustand befinden, um die zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.

Generell gilt bei Wien Energie ein allgemeines Alkohol- und Drogenverbot.

03 | Ich trage immer meine PSA!

Eine richtig verwendete persönliche Schutzausrüstung (PSA) kann die letzte Barriere sein, die schwere Verletzungen oder schlimmeres verhindert. Jeder ist persönlich dafür verantwortlich die notwendige und vorgeschriebene Ausrüstung zu verwenden – zum Erhalt der eigenen Gesundheit. Immer und ohne Ausnahme!

04 | Ich beachte die Brandschutzmaßnahmen!

Informieren Sie sich über die standortspezifischen Regelungen, Brandschutzmaßnahmen und Brandbekämpfungsmaßnahmen.

HINWEIS: Es liegt in der Verantwortung des AN, sich rechtzeitig mit dem Prozess der Arbeitsfreigabe vertraut zu machen.

05 | Ich fahre sicher und defensiv!

Sicheres und defensives Fahren ist wichtig, um Unfälle zu vermeiden und die Verkehrssicherheit zu erhöhen. Vorausschauend und umsichtig fahren!

06 | Ich schütze unsere Informationen und Anlagen!

Als betreibende Firma kritischer Infrastrukturen und wesentlicher Dienste tragen wir die Verantwortung für alle Menschen im Versorgungsgebiet. Es ist unsere gemeinsame Verpflichtung unsere Mitarbeitenden sowie unsere Anlagen und andere Vermögenswerte vor kriminellen Handlungen aller Art zu schützen.

07 | Ich melde alle Unfälle und Vorfälle sofort!

Jeder hat die Verantwortung unerwünschte Ereignisse zu melden, um Unfälle und Vorfälle an der Wurzel zu vermeiden. Sollte doch einmal etwas passieren, sind die Ereignisse zu analysieren und Maßnahmen zur Verhinderung in der Zukunft abzuleiten.

08 | STOP! Ich stoppe unsichere Aktivitäten!

Jeder der bei Wien Energie arbeitet ist autorisiert einzugreifen oder die Arbeit einzustellen, wenn man sich über die Sicherheit einer Aktivität oder eines Zustandes nicht im Klaren ist oder wenn Regeln nicht befolgt werden können.

Information und Schulung

Alle Mitarbeitenden müssen über die „Goldenen Regeln“ informiert und unterwiesen werden. Die Information erfolgt über die elektronische Unterweisungsplattform.

Die Information von Auftragnehmer über die „Goldenen Regeln“ erfolgt durch Übermittlung der Sicherheitsvorschriften im Rahmen der Beauftragung.

Persönliche Schutzausrüstung

Das Tragen von **Persönlicher Schutzausrüstung (PSA)** ist bei Arbeiten in und an Anlagen und Baustellen des AG für die AN und beauftragte Sub-Unternehmen Pflicht.

Arbeitskleidung

Im Anlagenbereich gelten folgende Mindestanforderungen an die Arbeitskleidung:

- Arbeitskleidung Schutz gegen Hitze und Flamme
- Sicherheitshelm
- Sicherheitsschuhe S3

Bei Arbeiten an Elektro-Anlagen zusätzliche Anforderung

- Schutz vor elektrischen Störlichtbogen

Beine und Arme müssen durch diese Arbeitskleidung vollständig bedeckt sein. Die detaillierten Anforderungen und normative Verweise entnehmen Sie den unten angeführten Anforderungen an die Arbeitskleidung.

Die Mindestanforderungen auf Arbeitsstellen außerhalb von Anlagenbereichen sind:

- Lange Arbeitshose und mindestens kurzärmelige Oberbekleidung
- Sicherheitshelm
- Sicherheitsschuhe S3

Lokale und allgemeine Ausnahmen (z.B. Verwaltungsgebäude etc.) werden vor Ort durch die verantwortlichen AG-Mitarbeiter*innen nach vorheriger Abstimmung mit den zuständigen Sicherheitsfachkräften des AG kommuniziert. Diese Ausnahmen sind durch die Sicherheitsfachkräfte zu dokumentieren.

Über diesen Standard hinausgehende PSA-Anforderungen, die sich aus entsprechenden individuellen Gefährdungsbeurteilungen ergeben, bleiben von den hier festgelegten Mindestanforderungen unberührt!

Tätigkeitsbezogene PSA

Alle Mitarbeiter*innen des AN müssen die der jeweiligen Tätigkeit entsprechende, evtl. auch zusätzliche (Schutzbrille, Schutzhandschuhe, Gehörschutz etc.), PSA vorschriftsmäßig verwenden bzw. anwenden. Personen, die ohne die erforderliche PSA angetroffen werden, können verwiesen werden.

Der AN ist verpflichtet, die entsprechende tätigkeitsbezogene Ausrüstung für seine Mitarbeiter*innen bereitzustellen und für die nötige Unterweisung und Kontrolle zu sorgen. Die PSA muss sich in einem sicheren, überprüften Zustand befinden.

Die PSA-Vorgabe ist verbindlich von allen Mitarbeiter*innen des AN, Sub-Auftragnehmer, Transportunternehmen und Lieferunternehmen einzuhalten.

Verpflichtung zur Überwachung

Es ist die Verpflichtung des AN, die Verwendung der geeigneten PSA und Arbeitskleidung seiner Sub-Auftragnehmer sicherzustellen und zu überwachen.

Nicht Verwendung der PSA

Personen, die nicht die vorgeschriebenen PSA bzw. Arbeitskleidung tragen, können verwiesen werden. Die Kosten für den dadurch entstehenden Stillstand trägt der AN.

Anforderungen an die Arbeitskleidung

Arbeitsschutzkleidung

- Schutz gegen Hitze und Flammen EN ISO 11612 A1 B1 C1
- Antistatisch nach ÖNORM EN 1149.5.
- Bei Arbeiten an elektrischen Anlagen
- Schutz vor elektrischem Störbogen EN 61482-2 mind. Klasse 1

Arbeitsschuhe

- zumindest der ÖNORM EN ISO 20345 S3 entsprechen.
- Knöchelhohes Schuhwerk wird empfohlen

Schutzhelm

- Standardhelm: Dieser muss zumindest der ÖNORM EN 397 entsprechen.

Elektrikerhelm

- Dieser muss zumindest der ÖVE/ÖNORM EN 50365 entsprechen oder VDE-zertifiziert sein.

Anlagenbereich und Baustellen

Arbeitsfreigabe

Arbeiten in diesen Bereichen sind nur nach vorheriger Arbeitsfreigabe erlaubt.

Arbeitsfreigabe EX-Bereiche

Arbeiten im EX-Bereich dürfen nur mit einem von den Auftraggebenden ausgestellten und gültigen Arbeitsfreigabeschein durchgeführt werden.

HINWEIS: Berücksichtigen Sie gegebenenfalls eine Vorlaufzeit zur Ausstellung eines Arbeitsfreigabescheins!

Anlageneinrichtungen

Sicherheitsventile, Absperrschieber, mechanische Verriegelungen, Schutzvorrichtungen, elektrische Anlagen oder andere Geräte dürfen nur betätigt oder außer Betrieb gesetzt werden, nachdem dies vom AG genehmigt wurde.

Müssen Schutzvorrichtungen, Sicherheitshinweise etc. aus arbeitstechnischen Gründen demontiert werden, so sind entsprechende Ersatzmaßnahmen zu treffen. Nach Abschluss der Arbeiten sind die Schutzvorrichtungen und Sicherheitshinweise wieder anzubringen und auf ihre Funktionalität hin zu prüfen.

Erdarbeiten

Vor Beginn von Erdarbeiten ist zu ermitteln, ob im vorgesehenen Arbeitsbereich Gefährdungen für die Arbeitnehmer*innen entstehen können (z.B. durch Einbauten, Leitungen, gefährliche Wasserverhältnisse, Erschütterungen durch Baustellen- und/oder Straßenverkehr).

Das Herstellen von Suchschlitzen ist mit dem AG abzustimmen.

Bei Gruben, Gräben oder Künetten mit mehr als 1,25 Meter Tiefe sind Maßnahmen gegen abrutschendes oder herabfallendes Material zu treffen (Abböschung, Verbauung oder geeignetes Verfahren zur Bodenverdichtung).

Absturzsicherungen mit Fuß-, Mittel- und Brustwehr sind entsprechend den Richtlinien anzubringen.

Absturzsicherungen und Abgrenzungen

Bei Absturzgefahr sind

- Absturzsicherungen (Wehren an der Absturzkante) oder
- Abgrenzungen (im Abstand von ca. 2 Meter von der Absturzkante entfernt) oder
- Schutzeinrichtungen (Fanggerüste oder Auffangnetze) anzubringen.

Ist eine Sicherung in den betreffenden Bereichen nicht möglich, müssen persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz eingesetzt werden.

Absturzsicherungen sind tragsichere und nicht verschiebbare Abdeckungen (Schalungsplatten sind nicht zulässig) von Öffnungen und Vertiefungen oder Umwehrungen (Geländer) an Absturzkanten, die aus Brust-, Mittel- und Fußwehren bestehen.

Die Arbeitsplätze sind so abzusichern, dass unbeteiligte Dritte nicht gefährdet werden.

Abgrenzungen (stabile Brustwehren aus Holz, Metallrohr, gespannte Seile oder Ketten) sind nur auf Flächen bis 20 Grad Neigung zulässig und müssen zwei Meter von der Absturzkante entfernt aufgestellt werden.

Hinweis: die Vorgaben des Arbeitsinspektorates zum Thema „Schutz gegen Absturz“ sind jedenfalls zu berücksichtigen

LINK: Folder der Arbeitsinspektion Vermeidung von Absturzunfällen
arbeitsinspektion.gv.at/Zentrale_Dokumente/Bau/Bauarbeiten/vermeidung_von_absturzunfaellen_b_ua.pdf

Arbeiten über Niveau /Gerüste und Leitern

Bei Arbeiten über Niveau ist für einen sicheren Standplatz und entsprechende Sicherheitseinrichtungen zu sorgen (Leitern, Gerüste, Sicherheitsgeschirr, Fallschutz etc.).

Es dürfen nur für den jeweiligen Verwendungszweck zugelassene und geprüfte Leitern benutzt werden. Arbeiten von Anlegeleitern aus sind ohne zusätzliche Absturzsicherungen nicht zulässig.

Für das sichere Auf-, Um- und Abbauen sowie das Verwenden von Gerüsten sind die einschlägigen Regelwerke anzuwenden.

Der AN ist verpflichtet, Gerüste vor ihrer Benützung zu prüfen und diese Prüfung zu dokumentieren.

Gerüste, welche durch den AG aufgestellt wurden: festgestellte Mängel sofort an diesen zu melden; dem AN ist es in diesem Fall untersagt, selbstständig Änderungen an den Gerüsten vorzunehmen. Über Änderungswünsche entscheidet der AG, welcher auch ihre Durchführung veranlasst.

Es sind ausschließlich zur Verwendung freigegebene Gerüste zu nutzen.

Der AN ist verpflichtet, seine Arbeitnehmer*innen über die Verwendung von Leitern und Gerüsten zu unterweisen.

Arbeiten in Höhen

10 Gebote für Höhenarbeit:

- Sicherheit ist oberstes Gebot!
- Mit einer Gefährdungsbeurteilung/Evaluierung (nach ASCHG §6) werden Gefahrenpunkte analysiert. Externe Einflüsse (Wetter etc.) sind ebenso zu berücksichtigen wie der Faktor Mensch und spezielle Gefahren (Strahlung etc.).
- Arbeitsabläufe müssen so geplant, durchgeführt und überwacht werden, dass bei allen Arbeitsschritten die maximale Sicherheit für Arbeitende und andere Personen wie Passant*innen gegeben ist.

- Ein Rettungskonzept muss vorbereitet werden.
- Es bedarf geeigneter Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) gegen Absturz und anderer notwendiger Sicherheitsausrüstung sowie gegen Hinabfallen gesicherte Werkzeuge.
- Alle Höhenarbeiter*innen müssen in der Anwendung der PSA, der weiteren Sicherheitsausrüstung, der Werkzeuge sowie der situationsbezogenen Rettung geschult und unterwiesen sein.
- Höhenarbeitsplätze sind keine Alleinarbeitsplätze!
- Partnercheck durchführen!
- Stürze müssen immer vermieden werden!
- Um das Verletzungsrisiko zu minimieren, muss immer darauf geachtet werden, dass der Sturzraum frei ist, der Sturzweg und der Fangstoß möglichst gering sind und jederzeit Rettungsmaßnahmen eingeleitet werden können.

HINWEIS: die Vorgaben des Arbeitsinspektorates zum Thema „Schutz gegen Absturz“ sind jedenfalls zu berücksichtigen

LINK: arbeitsinspektion.gv.at/Branchen/Bauarbeiten-_Bergbau/Schutz_gegen_Absturz.html

LINK: Folder der Arbeitsinspektion Vermeidung von Absturzunfällen
arbeitsinspektion.gv.at/Zentrale_Dokumente/Bau/Bauarbeiten/vermeidung_von_absturzunfaellen_b_ua.pdf

Hebe- und Kranarbeiten

Bei der Verwendung von Kränen mit mehr als fünf Tonnen Tragfähigkeit ist ein in Österreich anerkannter Kranschein zwingend erforderlich.

Der AG weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass bei Tätigkeiten von mehr als vier Wochen ausländische Fahrerlaubnisse nur dann akzeptiert werden können, wenn diese von der zuständigen Stelle (Landesstelle des WIFI:) anerkannt wurden. Bei Verwendung von Kränen des AG ist die Ausstellung einer internen Fahrerlaubnis ausdrücklich erforderlich. Diese kann bei der Standortverantwortung eingeholt werden.

Die Freigabe geeigneter Abstellflächen ist beim AG einzuholen.

Befahren von Behältern/engen Räumen

Beim Befahren von Behältern und engen Räumen sind zugelassene Rettungseinrichtungen (ggf. einschließlich Anschlagpunkten) zu verwenden. Für diese Arbeiten ist eine schriftliche Arbeitsgenehmigung/Befahrerlaubnis des AG mit Festlegung der Sicherungs- und Rettungsmaßnahmen einzuholen.

HINWEIS: Sicherheitsinformation M.plus 327 „Einsteigen in enge Räume und Behälter“ der AUVA

Gefährliche Arbeitsstoffe

Beim Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen sind entsprechende Schutzmaßnahmen und Sicherheitsdatenblätter (SDB) zu beachten. Das Sicherheitsdatenblatt muss jederzeit zugänglich vor Ort aufbewahrt werden.

Verunreinigungen des Erdreiches sind grundsätzlich zu vermeiden. Im Schadensfall sind geeignete Maßnahmen zum Schutz der Umwelt zu treffen.

Asbest, alte künstliche Mineralfaser (KMF)

Wenn bei Arbeiten der Verdacht auftritt, dass Asbest oder alte künstliche Mineralfasern vorhanden sind und freigesetzt werden können, ist wie folgt vorzugehen:

- Stopp der Tätigkeit bei Vorfinden
- Meldung an Wien Energie Verantwortliche
- Festlegen geeigneter weiterführender Bewertungen und Maßnahmen
- Erforderlichenfalls Treffen von Schutzmaßnahmen (Information der Mitarbeitenden, Reinhaltung, PSA, putzen, etc.)
- Fachgerechte Entsorgung

HINWEIS: Sicherheitsinformation M. 367 „Asbest Richtiger Umgang“ der AUVA

Emissionsbegrenzung (stoffliche Emission, Lärm, Vibration)

Die Beeinflussung der Umgebung außerhalb des unmittelbaren Arbeitsbereichs durch Tätigkeiten wie Abbruch, Stemmen, Sandstrahlen, Farbsprühnebel usw. ist durch geeignete Maßnahmen auf das geringstmögliche Maß zu begrenzen.

Bei der Bedienung von Maschinen und Werkzeugen ist auf eine möglichst geringe Emissionsentwicklung (Lärm, Vibrationen, Gase, Flüssigkeiten) zu achten, und es sind Maßnahmen zu ergreifen, die die Ausbreitung von Lärm auf ein Mindestmaß beschränken.

Werden die gesetzlich geforderten Grenzwerte überschritten, sind geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen sowie ggf. entsprechende Hinweisschilder anzubringen.

Arbeiten mit Druckgasflaschen

Beim Arbeiten mit Druckgasflaschen sind folgende Vorschriften zu beachten:

- nur stehend lagern
- nur mit Ventilschutzkappe lagern und transportieren
- gegen Umfallen sichern
- gegen Lageveränderung beim Transport sichern
- gegen gefährliche Erwärmung schützen
- hinter dem Flaschenventil nur normgerechte, überprüfte Druckregler/-minderer verwenden

Arbeiten an Gewässern

Die Beschäftigung von ArbeitnehmerInnen mit Tätigkeiten, bei denen eine der angeführten Gefahren besteht oder auftreten kann, ist nur bei Verwendung geeigneter persönlicher Schutzausrüstung zulässig.

Insbesondere sind die Vorgaben des § 106 der Bauarbeiterschutzverordnung zwingend einzuhalten.

Fahrzeugverkehr

Das Einfahren in das Anlagengelände oder die Baustelle mit Firmen- oder Privatfahrzeugen ist grundsätzlich verboten. Eventuell erforderliche Einfahrtsgenehmigungen werden durch den AG ausgestellt.

Fahrzeuge, die nicht zur unmittelbaren Ausführung der Tätigkeiten benötigt werden, sind außerhalb des Anlagen- oder Baustellengeländes abzustellen.

Während der arbeitsfreien Zeiten (Nacht, Wochenende, arbeitsfreie Zeit gemäß Projektdefinition etc.) dürfen keine Fahrzeuge und Baumaschinen im Anlagenbereich geparkt werden. Erforderlichenfalls sind geeignete Abstellplätze mit dem AG abzustimmen und von diesem freizugeben.

Auf dem Gelände des AG gilt die Straßenverkehrsordnung mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 15 km/h.

Berechtigte Fahrzeuge müssen auf den zugewiesenen Parkplätzen für AN abgestellt werden. Das Parken erfolgt auf eigene Gefahr.

Unberechtigt geparkte Fahrzeuge stellen eine Besitzstörung dar und werden einer entsprechenden juristischen Bearbeitung zugeführt. Die anfallenden Kosten werden dem Eigentümer in Rechnung gestellt.

Fluchtwege und Rettungswege, Alarmeinrichtungen, Hydranten, sonstige Rettungsmittel und Zugänge dürfen nicht verstellt werden und sind zwingend freizuhalten.

Das Mitfahren mit Kränen, Hubstaplern und anderen Fahrzeugen, die nicht zur Personenbeförderung gewidmet sind bzw. dort, wo die zugelassene Personenzahl erreicht ist, ist verboten.

Betankungen oder andere Servicetätigkeiten dürfen nur auf dafür vorgesehenen Plätzen oder nach Absprache mit dem AG durchgeführt werden. Für diesen Zweck erweiterte Sicherheitsmaßnahmen sind zwingend zu berücksichtigen.

Rückwärtsfahren ist grundsätzlich nur mit entsprechender technischer Ausstattung am Fahrzeug oder mit Einweiser erlaubt.

Für jeden Insassen eines Fahrzeugs herrscht Gurtpflicht entsprechend der Zulassung und technischen Ausstattung des Fahrzeugs.

Verstöße gegen diese Regelungen führen zum Entzug der Einfahrtsgenehmigung

Umgang mit Abfällen

Der AN ist verpflichtet, Abfälle nach Möglichkeit zu vermeiden. Verunreinigungen sind umgehend zu beseitigen.

Das Verbrennen von Abfällen ist verboten.

Für die Entsorgung der Abfälle ist prinzipiell der AN verantwortlich. Im Rahmen der Auftragsvergabe können abweichende Vorgehensweisen vereinbart werden.

Abfälle sind nur in für diesen Zweck geeigneten und zugelassenen Containern oder Behältern zu sammeln, sodass keine Beeinträchtigung von Menschen oder Natur entsteht.

Gefährliche Abfälle, Altöle und Problemstoffe sind getrennt von anderen Abfällen zu lagern. Es gilt das Trenngebote und Vermischungsverbot. Wir weisen darauf hin, dass für diese Abfallkategorie vorliegende Rechtsvorschriften und Transportvorschriften einzuhalten sind. Die erforderliche Dokumentation ist dem AG Projektleiter zu übermitteln (z.B. Begleitscheine udgl.).

Abfälle dürfen nur befugten Entsorgungsunternehmen übergeben werden.

Baurestmassen sind im Sinne der Recycling-Baustoffverordnung in entsprechende Stoffströme zu trennen, um eine Verwertung der einzelnen Stoffgruppen zu ermöglichen. Diese sind einer Verwertung zuzuführen. Ist keine Verwertung möglich, so sind die Abfälle einem befugten Entsorgungsunternehmen zu übergeben. Die anfallenden Mengen und deren Verwertungsweg sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu dokumentieren.

Kommt der AN seiner Abfallbeseitigungspflicht und Pflicht zur Herstellung von Ordnung nicht nach, behält sich der AG vor, dieses auf Kosten der Verursachenden zu veranlassen.

Meldung der angefallenen Abfallmengen

Vom AN sind nach der Fertigstellung des Auftrages bzw. spätestens zu jedem Monatsende innerhalb von zwei Werktagen die bei der Erfüllung des Auftrages angefallenen Abfallmengen des AN (inkl. seiner Subunternehmer) an den AG-Projektleiter zu melden. Die Daten werden für statistische Zwecke, anonymisiert, genutzt.

Übernachtung am Betriebsgelände oder Baustellengelände

Das Übernachten und Wohnen auf dem Betriebsgelände oder Baustellengelände ist untersagt.

Brandschutz

Freigabe von Heiarbeiten

Fr alle Arten von Heiarbeiten ist eine Heiarbeitserlaubnis vom AG einzuholen. Diese ist schriftlich zu erteilen. Die in der Freigabe definierten Vorgaben sind ausnahmslos einzuhalten bzw. umzusetzen.

Lokale, von den allgemeinen Vorgaben abweichende, Regelungen werden vor Ort durch die verantwortlichen AG-Mitarbeiter*innen nach vorheriger Abstimmung mit den zustndigen Sicherheitsfachkrften des AG kommuniziert. Diese Ausnahmen sind durch die Sicherheitsfachkrfte zu dokumentieren.

Der AN ist verantwortlich fr die Manahmen des Brandschutzes im Rahmen der von ihm angewendeten technischen Hilfsmittel und Arbeitsverfahren.

Zu diesen Manahmen zhlen insbesondere:

- das Vorhalten der geeigneten Feuerlschtechnik und
- die brandschutztechnische Unterweisung der eigenen Mitarbeiter*innen.

Als Mindestanforderung sind jedenfalls folgende Regeln zu beachten:

- Reinigung des Arbeitsumfelds vor Aufnahme der Heiarbeiten, Entfernen von Brandlasten
- Bereithalten 1. Lschhilfe
- Schutz benachbarter Anlagenteile vor Funkenflug (z.B. Bodenffnungen und Lichtgitterroste abdecken)

Kosten die durch Nichteinhaltung der einschlgigen Vorgaben entstehen werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

HINWEIS: Bercksichtigen Sie gegebenenfalls eine Vorlaufzeit zur Ausstellung einer Heiarbeitserlaubnis!

Meldung von Vorfllen, Alarmierung

Bei Brand und/oder Produktaustritt hat sofort eine Meldung an die am jeweiligen Standort angegebene Telefonnummer zu erfolgen. (Aushang Verhalten im Brandfall)

Angaben ber Telefon mssen langsam und deutlich gesprochen werden.

Bei Alarmierung ber Druckknopfmelder ist das Eintreffen der Feuerwehr abzuwarten, um diese entsprechend einzuweisen.

Potenzielle Zndquellen in EX-Bereichen

Die Mitnahme jeglicher potenzieller Zndquellen in gekennzeichnete EX- Bereich der Anlagen ist ohne vorherige Freigabe durch die verantwortliche Sicherheitsfachkraft verboten.

Aufstellung von Baracken, Containern udgl.

Aufenthalts- und Materialbaracken, Container sowie Wohnwagen dürfen nur an von der Standortleitung des AG genehmigten und zugewiesenen Plätzen aufgestellt werden und müssen mit entsprechenden Feuerlöschern ausgerüstet sein.

Aufstellung von Heiz- und Kochgeräten

Das Aufstellen von Heizkörpern und Öfen aller Art bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den AG.

Die Verwendung von Flüssiggasanlagen zu Heiz- und Kochzwecken ist verboten.

Lagerungen

Brandgefährliche Stoffe dürfen nicht im Gefahrenbereich (EX-Zonen, Prozessbereich etc.) der Betriebsanlagen gelagert werden.

Jede Lagerung darf nur an von der Standortleitung des AG genehmigten und zugewiesenen Plätzen erfolgen.

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Vor Beginn von Arbeiten an elektrischen Betriebsmitteln oder in elektrotechnischen Anlagen sind die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen mit dem AG, zeitgerecht, abzustimmen.

Arbeiten an elektrotechnischen Anlagen dürfen nur von fachlich qualifiziertem Personal ausgeführt werden.

Das Bedienen von Elektroanlagen des AG ist nur für die jeweils erforderlichen Arbeiten, wie z.B. notwendige Schaltvorgänge von Beleuchtung, diverse Kleinverbraucher udgl. sowie die Entnahme von Baustrom mittels genormter Steckvorrichtungen, gestattet. Im Störfall ist der AG zu informieren, der für Abhilfe sorgen wird. Ein selbstständiges Eingreifen in Elektroanlagen ist verboten.

Erforderlichenfalls sind die für den Einsatz von elektrischen Betriebsmitteln in engen Räumen und Behältern erforderlichen Schutzmaßnahmen zwingend einzuhalten.

In nicht ausgestuften EX-Bereichen dürfen nur EX-geschützte und gekennzeichnete Geräte und Maschinen und funkenfreies Werkzeug verwendet werden.

Nicht EX-ausgeführte Steckvorrichtungen sind außerhalb des EX-Bereiches zu situieren.

Es dürfen nur elektrische Anlagen, Maschinen und Geräte verwendet werden, die nach den geltenden elektrotechnischen Regeln geprüft und gekennzeichnet worden sind.

Besonders beanspruchte Leitungen sind wie folgt vor Beschädigung zu schützen:

- durch Hochlegen
- Abdecken oder
- Verlegen im Schutzrohr.

Beschädigte Leitungen und Arbeitsmittel sind umgehend stillzulegen und auszusondern.

Verhalten bei Gefahren und Unfällen

Jeder AN hat die gesetzlichen Anforderungen für Erste-Hilfe-Maßnahmen auf der Baustelle zu erfüllen und für eine ausreichende Anzahl von Ersthelfer*innen zu sorgen.

Die Namen der Ersthelfer*innen und alle wichtigen Rufnummern (Rettung, Polizei, Feuerwehr, Kontakte des AG etc.) sind bei Baustellen an einer gut sichtbaren Stelle auszuhängen (z.B. schwarzes Brett).

Bei Wahrnehmung einer Gefahr (Brand, Rauchentwicklung, Austritt von Gas oder anderen gefährlichen Stoffen) ist die Gefahrenstelle unverzüglich zu verlassen und der AG sofort zu informieren.

Bei Ertönen von Signalsirenen oder bei Anweisungen über einer Rundsprechanlage sind unverzüglich alle Arbeitsmaschinen, Geräte und Arbeitsmittel im Anlagenbereich, Baustellenbereich oder Gefahrenbereich abzuschalten und der zugewiesene Sammelplatz aufzusuchen. Dabei sind Fluchtwege, Verkehrswege, Feuerwehrezufahrten udgl. zwingend freizuhalten.

Die Sammelplätze sind erst nach Freigabe zu verlassen.

Erst nach Freigabe des Bereichs durch den AG darf dieser wieder betreten werden.

Unfälle und Vorfälle jeder Art sind dem Verantwortlichen des AG unverzüglich zu melden.

Die Standortvorgaben des AG sind jedenfalls zu berücksichtigen.

Wien Energie

Thomas-Klestil-Platz 14

1030 Wien

DIE ENERGIE VON WIEN

*setzt immer
auf Sicherheit.*

